

Betreff: Datenschutzrechtliche Eingabe

Bezug:

25

Az.:

- Datenschutzreferat -

Sehr geehrter Herr Reitschuster,

in Beantwortung Ihres o. a. Auskunftsersuchens ergeht folgender

B E S C H E I D:

Der Auskunftsanspruch des Betroffenen gegenüber dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) ist in § 15 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) geregelt.

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG erteilt das BfV dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über zu seiner Person gespeicherte Daten, soweit er hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt. Zu

● Bundesamt für Verfassungsschutz
● 75 Jahre
● IM AUFTRAG DER DEMOKRATIE



personenbezogenen Daten in Akten erstreckt sich die Auskunft nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG nur auf diejenigen Daten, die über eine Speicherung gemäß § 10 Abs. 1 BVerfSchG auffindbar sind. Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung (§ 15 Abs. 3 BVerfSchG) nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen. Ein Anspruch auf Auskunftserteilung besteht insoweit von vornherein nur in diesem gesetzlich vorgegebenen Umfang.

Da Ihrem o. a. Schreiben kein konkreter Sachverhalt zu entnehmen ist, den das BfV nach Ihrer Meinung zum Anlass für eine Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten genommen haben könnte, liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Auskunftsanspruch im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG nicht vor.

Wir können Ihnen aber im Wege des Ermessens mitteilen, dass vom BfV keine Daten zu Ihrer Person im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) und in sonstigen Dateien gespeichert sind. Insoweit existieren im NADIS und in sonstigen Dateien auch keine Hinweise auf Sie betreffende Speicherungen in Akten.

Darüber hinaus teilen wir Ihnen im Wege des Ermessens mit, dass im Hinblick auf Ihren umfassenden Auskunftsantrag durch das Datenschutzreferat zusätzlich eine automatisierte Suche mit Ihrem Namen in den hier geführten elektronischen Akten durchgeführt wurde.

Eine solche elektronische Suche ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (vgl. § 13 Abs. 4 Satz 3 BVerfSchG) grundsätzlich unzulässig.

Eine beobachtete Person muss im NADIS gespeichert sein; nur dann darf eine sie betreffende Suche im elektronischen Aktenbestand durchgeführt werden. Wie wir Ihnen bereits oben mitgeteilt haben, gibt es zu Ihrer Person jedoch keine Speicherungen im NADIS. Die Fachabteilungen des BfV haben damit keine rechtliche Möglichkeit, auf in den Akten enthaltene personenbezogene Daten zuzugreifen, um sich mit ihrer Hilfe ein

● Bundesamt für Verfassungsschutz
● 75 Jahre
● IM AUFTRAG DER DEMOKRATIE

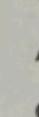


Bild über Ihre Person machen zu können. Wir weisen zudem darauf hin, dass eine Informationsspeicherung in elektronischen Sachakten lediglich der Erforschung und Bewertung dient, ob tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BVerfSchG in Bezug auf das jeweilige Beobachtungsobjekt vorliegen, zu dem die jeweilige Akte geführt wird. Sie dient dagegen gerade nicht dazu, Informationen speziell zu den in den Sachakten genannten Personen zusammenzutragen.

Eine Suche in den hier geführten elektronischen Akten durfte ausschließlich deshalb vom Datenschutzreferat vorgenommen werden, um Ihr Auskunftsersuchen vollumfänglich bearbeiten zu können. Das Rechercheergebnis unterliegt einer diesbezüglichen Zweckbindung.

Die aufgrund Ihres Auskunftsantrags vorgenommene Suche im elektronischen Akten-

system ergab eine Mindestanzahl von 1000 Dokumenten. Ab dem 1000. Dokument wird die

Suche systemseitig automatisiert abgebrochen.

Um das vorgenannte Ergebnis einordnen zu können, weisen wir auf Folgendes hin:

Bei diesen Dokumenten handelt es sich zunächst lediglich um solche Dokumente, in denen Buchstabenfolgen genannt werden (gegebenenfalls auch mehrfach), die Ihrem Namen entsprechen. Das elektronische Aktenystem kann allerdings nicht feststellen, ob es sich jeweils um einen Personennamen handelt und ob überhaupt Identität mit Ihrer Person besteht. Dabei kann die Trefferliste auch Dokumente enthalten, die eine andere Person mit identischem Namen betreffen.

Erschwerend kommt hinzu, dass bei den jeweiligen Dokumenten nicht unmittelbar der Volltext oder die relevante Textpassage angezeigt wird, in denen die gesuchte Buchstabenfolge auftaucht. Vielmehr werden lediglich die betreffenden Dokumente aufgelistet, in denen der Suchbegriff enthalten ist.

● Bundesamt für Verfassungsschutz
● 75 Jahre
● IM AUFTRAG DER DEMOKRATIE

Um prüfen zu können, ob es sich bei den Fundstellen tatsächlich um Treffer genau zu Ihrer Person handelt (sog. Identitätsprüfung), müsste die betreffende Fachabteilung das jeweilige Dokument, das seinerseits wiederum über eine sehr hohe Seitenzahl verfügen (z.B. eine Mitgliederzeitschrift oder ein längerer Zeitungsartikel) und eine Vielzahl von Anlagen aufweisen kann, in der elektronischen Akte aufrufen und manuell sichten. Dies würde jeweils einen erheblichen – je nach Umfang des Dokuments einen immensen –

Arbeitsaufwand verursachen.

Im Ergebnis würde nach allem eine Sichtung der Dokumente einschließlich einer etwaigen Identitätsprüfung – auch unter Berücksichtigung Ihres vorgetragenen Auskunftsinteresses – einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen, der im Rahmen der Ermessensausübung nicht geleistet werden muss. Eine weitergehende Auskunft kommt deshalb nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Verfassungsschutz, Köln, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag [Signature]

● Bundesamt für Verfassungsschutz
● 75 Jahre
● IM AUFTRAG DER DEMOKRATIE

Um prüfen zu können, ob es sich bei den Fundstellen tatsächlich um Treffer genau zu Ihrer Person handelt (sog. Identitätsprüfung), müsste die betreffende Fachabteilung das jeweilige Dokument, das seinerseits wiederum über eine sehr hohe Seitenzahl verfügen (z.B. eine Mitgliederzeitschrift oder ein längerer Zeitungsartikel) und eine Vielzahl von Anlagen aufweisen kann, in der elektronischen Akte aufrufen und manuell sichten. Dies würde jeweils einen erheblichen – je nach Umfang des Dokuments einen immensen –

Arbeitsaufwand verursachen.

Im Ergebnis würde nach allem eine Sichtung der Dokumente einschließlich einer etwaigen Identitätsprüfung – auch unter Berücksichtigung Ihres vorgetragenen Auskunftsinteresses – einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen, der im Rahmen der Ermessensausübung nicht geleistet werden muss. Eine weitergehende Auskunft kommt deshalb nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Verfassungsschutz, Köln, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag [Signature]

● Bundesamt für Verfassungsschutz
● 75 Jahre
● IM AUFTRAG DER DEMOKRATIE

